



AUVAsicher

arbeitsmedizinische Betreuung von Kleinarbeitsstätten



Jeder Betrieb, der Arbeitnehmer beschäftigt, muss laut ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) arbeitsmedizinisch betreut werden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsmediziner zu bestellen. Kleinarbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern haben neben der „direkten“ Bestellung von Arbeitsmedizinern auch die Möglichkeit, bei der AUVA eine kostenlose arbeitsmedizinische Betreuung anzufordern. Die Koordination dieser arbeitsmedizinischen Betreuungen – genannt AUVAsicher – erfolgt auf Basis eines zwischen ÖÄK und AUVA abgeschlossenen Vertrages.

Bewerbungsunterlagen stehen elektronisch zur Verfügung und können jederzeit bei Ihrer Landesärztekammer oder der Österreichischen Ärztekammer angefordert werden. Bewerbungen können mit diesen Formularen jederzeit bei der ÖÄK, Referat für Arbeitsmedizin, Tel. (01) 51406 - DW 3041 erfolgen.

1. Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Arbeitsmediziner, Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin und arbeitsmedizinischen Zentren iS des § 80 ASchG, wobei jede der natürlichen Personen, die die Begehungen durchführt

1. zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich im Sinne des ÄrzteG 1998, BGBl I Nr. 169/1998, berechtigt ist;
2. eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 ÄrzteG 1998 oder eine Ausbildung zum Facharzt für Arbeits- und Betriebsmedizin (iS der Anlage 3 bzw. des § 36 der Ärzteausbildungsordnung, BGBl Nr. 152/1994, in der geltenden Fassung) absolviert hat;
3. im vorgeschriebenen Ausmaß an arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Österreichischen Ärztekammer teilnimmt.

Arbeitsmedizinischen Zentren müssen im Zuge der Bewerbung die Namen der Arbeitsmediziner bekannt geben, mit denen sie die arbeitsmedizinische Betreuung durchführen werden.

2. Wesentliche Inhalte des Vertrages:

- Arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt überwiegend durch externe Arbeitsmediziner und arbeitsmedizinische Zentren,
- Stundenhonorar pro Einsatzstunde in Arbeitsstätten für alle Anbieter arbeitsmedizinischer Leistungen (darin sind sämtliche Leistungen, wie z.B. Fahrt, Vor- und Nachbereitung, Terminvereinbarung, Qualitätssicherung und eine allenfalls anfallende USt. enthalten),

- jeder Bewerber bzw. die die Begehung durchführenden Personen haben teilzunehmen
 - an einer AUVAsicher Einführung im Ausmaß von bis zu 2 Tagen (inkl. Einschulung in das AUVAsicher Anwendungsprogramm und EDV-Testbetrieb) wobei die AUVA auf freiwilliger Basis einen zusätzlichen Tag eine praktische Einschulung vor Ort kostenlos und ohne Honorierung anbietet,
 - Qualitätssicherungsmaßnahmen im Ausmaß von 30 Stunden pro Jahr.
- Österreich wird in 66 Betreuungssprengel eingeteilt, eine Bewerbung hat für einen oder mehrere bestimmte Sprengel zu erfolgen,
- die Bewerbung erfolgt mit dem bei der Landesärztekammer oder ÖÄK erhältlichen Bewerbungsbogen bei der Österreichischen Ärztekammer, Referat für Arbeitsmedizin, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12, Fax (01) 51406 - 3042
- die ÖÄK erstellt eine Reihung der Bewerber, nach dieser Reihung erfolgt die Invertragnahme durch die AUVA,
- Reihungskriterien: Anzahl der angebotenen Einsatzstunden, Berufssitz im Sprengel oder angrenzenden Sprengel, arbeitsmedizinische Berufserfahrung (Einsatzzeit innerhalb der letzten 5 Jahre) und Spezialausbildungen,
- die Vertragspartner (Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinischen Zentrum) erhalten eine Liste von Arbeitsstätten, die im (über)nächsten Monat arbeitsmedizinisch zu betreuen sind,
- die konkrete Terminvereinbarung obliegt dem Arbeitsmediziner,
- die Durchführung der Betreuung erfolgt entsprechend den in § 10 des Vertrages festgelegten Grundsätzen,
- die Dokumentation der Begehung hat mittels EDV zu erfolgen,
- die AUVA stellt auf Wunsch die erforderliche EDV-Soft- und Hardware kostenlos zur Verfügung (ausgenommen Kosten für die Online-Verbindung), mit dieser Soft- und Hardware ist die Begehung der Arbeitsstätte an Ort und Stelle zu dokumentieren,
- Vertragsdauer zunächst 3 Monate, jedoch automatische Verlängerung auf unbestimmte Zeit, sofern sich innerhalb der 3 Monate keiner der Vertragspartner bezüglich einer Beendigung der Zusammenarbeit äußert,
- die AUVA kann den Arbeitsmediziner nicht ohne vorherige Verständigung und Interventionsmöglichkeit der ÖÄK kündigen,
- im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub und dgl.) können Begehungen innerhalb von 4 Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit nachgeholt werden,
- offene Fragen werden in einem gemeinsamen Gremium von AUVA und ÖÄK beraten,
- Evaluierungen, Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie Impfungen sind nicht im Rahmen der Begehungen durchzuführen,
- im Falle der Invertragnahme unterliegt der Arbeitsmediziner einer Konkurrenzklausel hinsichtlich außervertraglicher Leistungen bezüglich der von der AUVA zugewiesenen Arbeitsstätten. Davon ausgenommen sind insbesondere Unternehmen, zu denen bereits Vertragsbeziehungen bestehen sowie Eignungs- und Folgeuntersuchungen.